

das Erzamt und infolgedessen auch das darauf beruhende Kurrecht selber auszuüben. Otto V. trat mit diesem Titel bei den Vorbereitungen zur Wahl Adolfs auf. Albert von Sachsen schloss damals mit Wenzel von Böhmen und mit Otto in Zittau einen Vertrag über die Königswahl ab. In der darüber ausgestellten Urkunde nennt der Sachse sich selber Reichsmarschall, den Böhmen Reichsschenk und den Brandenburger Reichskämmerer¹. Schon vorher, im Jahre 1282, hatte Albrechts älterer Bruder Johann den Besitz der Marschallswürde hervorgehoben². Aehnliche Gründe wie bei den Brandenburgern haben anscheinend auch hier zu dieser Betonung des Erzamts geführt. Darauf kommen wir gleich noch zurück. Bei der Wahl Adolfs aber machte ebenso wie Otto V. auch dessen schon erwähnter Vetter Otto mit dem Pfeil seinen Anspruch auf Zulassung zur Kur geltend³. Beide waren in Frankfurt zugegen⁴. Als Stimmführer scheint Otto IV. von den Kurfürsten anerkannt worden zu sein⁵. Aber noch am Orte der Wahl hat sein Vetter neben ihm und den übrigen Kurfürsten Konsensbriefe ausgestellt⁶.

An der nächsten grossen kurfürstlichen Aktion, der Absetzung Adolfs, beteiligten sich Otto IV., Hermann, ein Sohn Ottos des Langen (der sehr bald darauf starb), und Heinrich, ein jüngerer Bruder Ottos mit dem Pfeil. Ohne Frage haben sie, die sämtlich in der Absetzungsurkunde mit aufgeführt werden⁷, zusammen die Sentenz mit den übrigen Kurfürsten gefällt, ein Vorfall, der an die Beteiligung von vier Pfalzgrafen am Renser Weistum des Jahres 1338 gemahnt. Bei einer derartigen Sentenz hielt man wohl damals (1298) nicht so ängstlich wie bei Königswahlen an der Siebenzahl fest. Dagegen ist das gemein-

1) MG. Const. III, p. 457, nr. 470. 2) Reg. imp. VI, 1362; s. Krabbo a. a. O. 3) Wie aus MG. I. c. p. 462, nr. 474 § 18 hervorgeht, wurde Otto IV. von dem Erzbischof von Köln als Stimmführer angesehen. 4) Wie sich aus den zu Frankfurt wenige Tage nach der Wahl ausgestellten Willebriefen beider Markgrafen ergibt, s. MG. I. c. p. 465 sq., nr. 477. 478. 5) Das lässt sich wenigstens daraus schliessen, dass er bei Ausstellung eines Willebriefes das gleiche Formular benutzt hat wie Mainz und Pfalz. Sie — samt Köln — scheinen ihn also anerkannt zu haben. Otto V. dagegen urkundet in Uebereinstimmung mit dem Wittenberger Sachsen, dessen Bundesgenosse er ja schon seit dem Zittauer Vertrage war. Der an diesem gleichfalls beteiligte Wenzel von Böhmen war zu Frankfurt nicht anwesend. Vgl. auch Krabbo, Studien zur älteren Geschichte der Mark Brandenburg, Forschungen XXVI, S. 390. 6) S. oben Note 5. 7) MG. I. c. p. 551, nr. 589 § 4 (Krammer, Quellen II, 30).